

Rechtssache C-67/89

Alfons Berkenheide gegen Hauptzollamt Münster

(Vorabentscheidungsersuchen
des Finanzgerichts Düsseldorf)

„Zusätzliche Abgabe für Milch“

Sitzungsbericht	2616
Schlußanträge des Generalanwalts Francis G. Jacobs vom 29. März 1990	2623
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 27. Juni 1990	2628

Leitsätze des Urteils

Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Zusätzliche Abgabe für Milch — Festsetzung der nicht der Abgabe unterliegenden Referenzmengen — Berücksichtigung außergewöhnlicher Ereignisse, die die Erzeugung betroffen haben — Grenzen — Außerhalb des Referenzjahres betroffene Erzeugung — Ausschluß — Wahl des Referenzjahres 1983 durch einen Mitgliedstaat — Anpassung der Referenzmengen — Berücksichtigung der Lage einer Gruppe von Erzeugern, deren Erzeugung vorher von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen wurde — Zulässigkeit

(Verordnung Nr. 857/84 des Rates, Artikel 2 Absatz 2 und 3 Nr. 3; Verordnung Nr. 1371/84 der Kommission, Artikel 2 Absatz 1 und 3)

Die in Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung Nr. 857/84 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung Nr. 1371/84 getroffene Regelung erfaßt nicht die Lage der Erzeuger, deren Milcherzeugung in einem anderen Jahr als dem von dem betroffenen Mitgliedstaat gewählten Referenzjahr von einem außerge-

wöhnlichen Ereignis nachhaltig betroffen wurde. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1371/84 kann jedoch, wenn ein Mitgliedstaat das Jahr 1983 als Referenzjahr gewählt und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den

Prozentsatz zur Bestimmung der Referenzmengen nach der Entwicklung der Lieferungen der Erzeuger zwischen 1981 und 1983 anzupassen, zum Zwecke dieser Anpassung

die Lage der Gruppe der Erzeuger berücksichtigt werden, deren Milcherzeugung im Jahr 1981 oder 1982 von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen wurde.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-67/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die anwendbare Gemeinschaftsregelung

a) Die *Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates* vom 31. März 1984 zur Änderung der *Verordnung (EWG) Nr. 804/68* über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 10) ergänzt diese Verordnung durch einen Artikel 5 c. Diese Bestimmung führt für fünf aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten ab 1. April 1984 eine zusätzliche Abgabe ein, die von den Erzeugern oder den Käufern von Kuhmilch zu zahlen ist. Die Abgabe dient zur Regulierung des Wachstums der Milcherzeugung unter Berücksichtigung der Erfordernisse notwendiger struktureller Entwicklungen und Anpassungen.

Nach Absatz 1 der neuen Bestimmung wird die Abgabenregelung in den einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten nach einer der folgenden Formeln durchgeführt:

— Nach der Formel A zahlen die Milcherzeuger die Abgabe für die Milchmengen, die an einen Käufer geliefert wurden und die die zu bestimmende Referenzmenge überschreiten (Erzeugerformel).

— Nach der Formel B zahlen die Käufer von Milch oder anderen Milcherzeugnissen (Molkereien) die Abgabe auf die Milchmengen, die von den Erzeugern geliefert werden und die die zu bestimmende Referenzmenge überschreiten. Der Käufer, der die Abgabe zu zahlen hat, ist verpflichtet, diese Abgabe allein auf die Erzeuger abzuwälzen, die ihre Lieferungen erhöht haben, und zwar im Verhältnis zu ihrem Beitrag an der Überschreitung der Referenzmenge des Käufers (Käuferformel).

b) Die Grundregeln für die Anwendung der Zusatzabgabe finden sich in der *Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates* vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der *Verordnung Nr. 804/68* im Sektor Milch und

* Verfahrenssprache: Deutsch.